

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Heilbad Heiligenstadt

– Seniorenbeiratssatzung –

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), sowie des §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 – Name und Funktion des Beirates	2
§ 2 – Aufgaben des Kommunalen Seniorenbeirates	2
§ 3 – Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung	2
§ 4 – Mitglieder des Beirates (Wahl durch den Stadtrat)	3
§ 5 – konstituierende Sitzung des Beirates	4
§ 6 – Vorstand des Beirates	4
§ 7 – Öffentlichkeit	4
§ 8 – Ehrenamt/Entschädigung	5
§ 9 – Gleichstellung	5
§ 10 – Inkrafttreten	5

Präambel

Der Demografische Wandel macht es erforderlich, dass die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrgenommen werden müssen. Dafür ist es wichtig, sie aktiv an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Eine Chance bietet sich durch die Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger, vertreten durch den Seniorenbeirat als Sprachrohr der älteren Generation. Selbständig und unabhängig von politischen Parteien soll der Seniorenbeirat bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten für Ältere konstruktiv von den kommunalen Gremien und der Verwaltung beteiligt werden.

Er setzt sich aktiv für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen in Heilbad Heiligenstadt ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin. Neue Wege in der Seniorenpolitik können nur gemeinsam mit den älteren Menschen beschritten werden und es macht Sinn, von ihrer großen Lebenserfahrung und ihrem Wissen zu profitieren. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind an keine Weisungen gebunden.

§ 1 – Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Heilbad Heiligenstadt“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt einschließlich der Ortsteile. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Heilbad Heiligenstadt mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 – Aufgaben des Kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis,
 - Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 - Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.
- (4) Der Seniorenbeirat finanziert seine Projekte aus den Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Die Stadtverwaltung unterstützt bei der Beantragung und Abrechnung. Sollten keine Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehen, stellt die Stadt Mittel bis 2.500 € zur Verfügung. Diese können nur analog der Fördermittelrichtlinie verwendet werden.

§ 3 – Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind Ansprechpersonen für die Senioren; sie beraten in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Stadtrates nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der ThürKO i.d.F. vom 28.01.2003 in der jeweils

geltenden Fassung berufen werden und vertreten dort die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt.

- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in einer ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 – Mitglieder des Beirates (Wahl durch den Stadtrat)

- (1) Der Beirat hat 16 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen und der Ortsteilräte durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Organisationen gem. § 4 Abs. 3 sowie die Ortsteilräte werden durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt im Amtsblatt und durch Anschreiben zur Abgabe von Vorschlägen innerhalb von 4 Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung aufgefordert.
- (5) Die Wahl der Mitglieder soll innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgen. Alle vorgeschlagenen Bewerber kommen auf eine Liste. Die Kandidaten stellen sich im Stadtrat vor und es können Anfragen an sie gerichtet werden.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (7) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (8) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbleibende Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 – konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 – Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter
 - drei Beisitzern.
- (2) Die geheime Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter werden in Einzelwahlen gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat jeweils eine Stimme.
- (4) Gewählt sind die Bewerber die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Erreicht bei mehr als zwei Bewerbern keiner das erforderliche Quorum, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt.
- (5) Die drei Beisitzer werden in einer Gruppenwahl gewählt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 – Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder Berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 – Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Reisekosten können im Rahmen des § 2 Abs. 4 abgerechnet werden.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 – Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Seniorenbeiratssatzung) vom 16.10.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 31.01.2022

Thomas Spielmann
Bürgermeister

- Siegel -